

Von: [REDACTED]@wmdaten.com>  
An: [REDACTED]@dsgv.de" [REDACTED]@dsgv.de>  
Kopie: [REDACTED]@bvr.de" [REDACTED]@bvr.de>, [REDACTED]@bdb.de"  
[REDACTED]@bdb.de>, WM-Steuern <WM-Steuern@wmdaten.com>  
Datum: 04.06.2021 14:28  
Betreff: WG: Behandlung von in Hong Kong gelisteten chinesischen Aktiengesellschaften

Sehr geehrt [REDACTED]  
sehr geehrt [REDACTED]  
sehr geehrt [REDACTED]

das ist definitiv ein komplexer Sachverhalt. Die Verschlüsselung bei WM „isoliert“ zu beurteilen greift hier etwas zu kurz, da der Gesamtkontext hier eine tragende Rolle spielt.

WM weist derzeit eine ausländische Steuer in Höhe von 10% aus (die aber eigentlich keine Quellensteuer darstellt sondern im Rahmen der chinesischen „enterprise income tax“ erhoben wird!), die dann eigentlich nicht anrechenbar ist. Dazu wird deutsche Abgeltungsteuer bei WM ausgewiesen.

#### Sachverhalt im Kontext betrachtet:

Ich beziehe mich „isoliert“ von anderen ISINs in diesem Kontext auf die angefragte „China Mobile Ltd.“ mit der ISIN HK0941009539, weil man dazu die Meldungen von China Mobile gut verwenden kann.

#### Beispiel China Mobile Ltd. vom 25.03.2021:

<https://www.chinamobileltd.com/en/file/view.php?id=244739>

- „(...) Pursuant to the “Enterprise Income Tax Law of the People’s Republic of China” (the “Enterprise Income Tax Law”), the “Detailed Rules for the Implementation of the Enterprise Income Tax Law of the People’s Republic of China” and the “Notice regarding Matters on Determination of Tax Residence Status of Chinese-controlled Offshore Incorporated Enterprises under Rules of Effective Management”, the Company is required to withhold and pay 10 per cent. enterprise income tax on the distribution of the 2020 Final Dividend to its non-resident enterprise shareholders. The withholding and payment obligation lies with the Company. In respect of all shareholders whose names appear on the Company’s register of members as at the Record Date who are not individuals (including HKSCC Nominees Limited (“HKSCC”), corporate nominees or trustees such as securities companies and banks, and other entities or organizations, which are all considered as non-resident enterprise shareholders), the Company will distribute the 2020 Final Dividend after deducting enterprise income tax of 10 per cent.. The Company will not withhold and pay the income tax in respect of the 2020 Final Dividend payable to any natural person shareholders whose names appear on the Company’s register of members as at the Record Date. (...)

#### Problem dabei:

Aktien, die von chinesischen Körperschaften mit Sitz (im Sinne von „incorporation“) in China emittiert wurden und deren Aktien in Hongkong verwahrt bzw. börsengehandelt werden, unterliegen bei natürlichen Personen vom Grundsatz her „theoretisch“ dem vollen chinesischen Steuersatz i.H.v. 20%, sofern nicht die Voraussetzungen für eine vollständige Befreiung erfüllt werden.

In der Praxis werden jedoch die Aktienbestände von Privatanlegern die in einem Sammeldepot auf ein Kreditinstitut (oder einen anderen „nominee“ wie bspw. HKSCC) lautend verwahrt werden, von der ausschüttenden Gesellschaft „quasi wie ein Unternehmer“ behandelt. Diese Privatanleger erhalten die Dividenden daher faktisch im Rahmen des „Enterprise Income Tax Law of the People's Republic of China“ was regelmäßig bereits zu einem 10%igen Steuerabzug durch die abführende China Mobile Ltd. in China führt. Da sich dieser Steuerabzug auf eine quasi chinesische Körperschaftsteuer „Enterprise/Corporate Income Tax“ bezieht, wird ein Steuersatz von 10% erhoben.

Daraus ergibt sich in der Praxis Verwirrung, weil die Erläuterungen der Liste des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) zur Anrechenbarkeit „ausländischer Quellensteuer“ für China „zurecht“ eigentlich keine „volle nationale Quellensteuer“ in Höhe von 10% kennt (weil hier ja eben eigentlich eine Körperschaftsteuer in China vorliegt und keine Quellensteuer im DBA-Sinne).

Nur wenn tatsächlich eine „Quellensteuer auf Dividenden“ für natürliche Personen vorliegen würde, dann wäre auch durch das BZSt eine Anrechenbarkeit von 10% vorgesehen. Das ist aber laut Aussage der Firma oben hier letztlich nicht der gelebte Praxis-Fall.

Ein Anleger als natürliche Person kann im Kontext von **allem was ich oben gelb markiert habe** von China Mobile Ltd. rein praktisch in vielen Fällen nicht als natürliche Person identifiziert werden. Der Privatanleger wird grundsätzlich dann „unidentifizierbar für die ausschüttende Gesellschaft“ wenn „HKSCC Nominees Limited (“HKSCC”), corporate nominees or trustees such as securities companies and banks, and other entities or organizations“ im Aktionärsregister der Firma auftauchen. In solchen Fällen wird durch China Mobile Ltd. die 10% „Enterprise income tax“ einbehalten und abgeführt.

Das Ganze könnte rein praktisch dann verhindert werden, wenn die natürliche Person, **wie oben in blau markiert**, selbst im „register of members at the Record Date“ erscheinen würde. Dann würde China Mobile Ltd. nämlich für eine natürliche Person als Dividendenempfänger in Deutschland gar keine Steuer erheben und es bestünde erst gar nicht die Frage nach einer Anrechnungsmöglichkeit in Deutschland.

Meine Ausführungen oben spiegeln sich letztlich in den unterschiedlichen Auslegungen durch die Abwickler wieder, die Frau Arens unten aufführt:

- a.) Teilweise wird überhaupt keine chinesische Quellensteuer einbehalten
- **Das dürfte grundsätzlich nur dann der Fall sein, wenn die natürliche Person am Record Date im „Company's register of members“ geführt wurde. Dann würde China Mobile für eine natürliche Person als Dividendenempfänger in Deutschland „Brutto=Netto“**

ausschütten. Ob das rein praktisch von einem Abwickler vor der Ausschüttung bewirkt werden konnte, können wir als WM nicht beurteilen.

- (Es ist aber auch nicht ganz auszuschließen, dass der ein oder andere Abwickler hier aufgrund des Präfixes der ISIN mit „HK...“ glaubt, das Papier unterläge einer Quellensteuer in Höhe von 0% in Hongkong. Da müsste der ein oder andere ggf. noch mal schauen ob nicht doch „nur 90% netto aus dem Ausland“ zur Verteilung an die natürliche Person angekommen sind).

b.) Teilweise wird die 10%ige Quellensteuer der Volksrepublik China einbehalten aber bereits durch die Depotbank nach dem DBA China auf die fällige deutsche Abgeltungsteuer angerechnet

- Das stellt WM derzeit so nicht dar, weil wir im Zweifelsfall die Daten in Richtung höherer Besteuerung ausweisen, da die DBA-Anrechenbarkeit in diesem Konstrukt rechtlich nicht gesichert zu sein scheint.
- Sollte das BMF das klarstellen, dass die von China Mobile Ltd. (oder in vergleichbaren Fällen) abgeführte „enterprise income Tax“ einer in Deutschland anrechenbaren Quellensteuer entspricht, dann würden wir das ändern.
- Der Sachverhalt in der Auslegung b.) derjenigen Abwickler die so verfahren scheint dahin zu gehen, dass eine im DBA zu China relevante Quellensteuer anfällt, die im Sinne der BZSt Liste hinsichtlich der Anrechenbarkeit mit 10% in Deutschland angerechnet werden darf.

c.) Teilweise wird die 10%ige Quellensteuer einbehalten aber nicht auf die deutsche Steuerlast angerechnet, weil sie angeblich im Ausland voll rückerstattungsfähig sein soll – das steuerliche Infocenter beim BZSt enthält dazu aber keine Informationen, Adressen oder Vordrucke.

- Ob die „chinesische enterprise income tax“ in China noch rückforderbar ist, wenn sich eine natürliche Person im Nachgang der Ausschüttung in China bei einer Finanzbehörde mit dem Argument meldet, man habe es im Vorlauf der Ausschüttung versäumt, sich im „companies register“ als natürliche Person aufnehmen zu lassen, können wir offen gesagt nicht beurteilen.
- Grundsätzlich dürfte die Anrechnung in Höhe von 10% in Deutschland nur für diejenigen Fälle erfolgen, in denen in China selbst auch tatsächlich 20% Quellensteuer erhoben worden wären. Die 20% werden aber regelmäßig dann nicht erhoben, wenn die Privatperson im „companies register“ der chinesischen Gesellschaft am Record Date gestanden hätte; denn dann wäre die natürliche Person als Dividendenempfänger von vornherein mit 0% von der chinesischen Gesellschaft behandelt worden.
- D.h. wenn 10% von der chinesischen Gesellschaft einbehalten werden, liegt eigentlich eine „Enterprise income tax“ vor, die theoretisch nicht zwingend gemäß dem DBA mit Deutschland angerechnet werden dürfte.

Also unserer Meinung nach ist das schon eine doch recht spezielle Gemengelage.

Ich hoffe mein Versuch die Kernaspekte herauszuarbeiten ist halbwegs nachvollziehbar. Weil das Thema aber eben komplex ist, wäre es hilfreich, wenn Sie uns auf dem Laufenden halten könnten.

Wir können uns ggf. hierzu, bspw. kommende Woche, auch noch mal austauschen wenn das für Sie hilfreich ist.

Danke und viele Grüße

Steuern/Investmentrecht  
WM Gruppe

WM Datenservice  
Düsseldorfer Str. 16  
60329 Frankfurt a.M.  
Telefon: +49/(0)69/2732-  
Telefax: +49/(0)69/2732-  
E-Mail: @wmdaten.com  
<http://www.wmdaten.com>



Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG;  
Sitz: 60329 Frankfurt a. M.; Registergericht: Amtsgericht Frankfurt a.M. HRA 15378  
LEI: 5299000J2N45DDNE4Y28

Von: @dsgv.de @dsgv.de  
Gesendet: Mittwoch, 2. Juni 2021 15:55  
An: WM-Steuern <WM-Steuern@wmdaten.com>  
Cc: @bvr.de; @bdb.de  
Betreff: WG: Behandlung von in Hong Kong gelisteten chinesischen Aktiengesellschaften

Liebe Kolleginnen und Kollegen von WM,

anbei eine Anfrage des BMF in obiger Sache.

Können Sie weiterhelfen und mir mitteilen, wie die Handhabung/Verschlüsselung (am Beispiel China Mobile) bei WM-Daten erfolgt.

Freundliche Grüße

Deutscher Sparkassen- und Giroverband  
Abteilung Recht, Steuern und Verbraucherpolitik  
- Gruppe Steuern -  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

» Telefon: 030 / 20 225 -  
Telefax: 030 / 20 225 -

## Rosenow, Ulrike (IV C 1)

---

**Betreff:** WG: Behandlung von in Hong Kong gelisteten chinesischen Aktiengesellschaften  
**Anlagen:** Hongkong-Aktien\_-\_15.09.19\_-\_BÖRSE\_ONLINE.pdf; Julia-Mail-Pruefbericht.txt

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: IZSt (BZSt) [REDACTED]  
Gesendet: Montag, 7. Juni 2021 14:31  
An: Referat IVC1 <IVC1@bmf.bund.de>; Arens, Simone (IV C 1) <Simone.Arens@bmf.bund.de>  
Cc: [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]; [REDACTED]  
Betreff: AW: Behandlung von in Hong Kong gelisteten chinesischen Aktiengesellschaften

Sehr geehrte Frau Arens,

folgende Informationen zum Einbehalt von Quellensteuern in China und den Börsen Hong Kong, Shanghai und Shenzhen liegen mir vor:

China

In China werden Aktien im Wesentlichen in A-, B- und H-Aktien unterteilt.

A-Aktien sind die Aktien chinesischer Unternehmen, die an den Börsen Shanghai und Shenzhen in der chinesischen Währung Renminbi gehandelt werden. Ausländische Einzelinvestoren dürfen A-Aktien nur über das System Qualified Foreign Institutional Investors (QFII) kaufen. Hierbei handelt es sich um ein Zertifizierungssystem, das es lizenzierten professionellen ausländischen Investoren erlaubt, mit in chinesischer Währung lautenden Wertpapieren an den chinesischen Festlandbörsen zu handeln, indem sie innerhalb der von der chinesischen Behörde gewährten Quote Fremdwährung in chinesische Währung konvertieren.

Dividendenzahlungen an nichtansässige natürliche Personen aus A-Aktien unterliegen einer abgeltenden Quellensteuer von 20 %. Werden A-Aktien zwischen einem Monat und einem Jahr gehalten, wird die Bemessungsgrundlage um 50 % reduziert, so dass sich effektiv eine Steuer von 10 % ergibt. Keine Quellensteuer wird erhoben, wenn die Haltedauer länger als ein Jahr beträgt.

B-Aktien sind die Aktien chinesischer Unternehmen, die an den Börsen Shanghai und Shenzhen in Fremdwährung (US-Dollar, Hong Kong Dollar) gehandelt werden. Dividendenzahlungen an nichtansässige natürliche Personen aus B-Aktien unterliegen in China keiner Quellensteuer.

H-Aktien sind Aktien chinesischer Unternehmen, die an der Börse in Hongkong notiert sind. Dividendenzahlungen an nichtansässige natürliche Personen aus H-Aktien unterliegen in China einer abgeltenden Quellensteuer von 20 %. In Fällen, in denen ein von China abgeschlossenes DBA einen niedrigeren Satz vorsieht, kann die nichtansässige natürliche Person, die H-Aktien hält, bei dem zahlenden Unternehmen einen niedrigeren Satz beantragen.

Hinsichtlich der Rückerstattung von chinesischer Quellensteuer liegen mir lediglich Hinweise vor, dass der Nichtansässige die Möglichkeit zur Inanspruchnahme des niedrigeren DBA Quellensteuersatzes hat. Informationen, dass die chinesischen Quellensteuer voll rückerstattungsfähig ist, liegen mir nicht vor.

Hongkong

Dividendenzahlungen an nichtansässige natürliche Personen aus Aktien von Unternehmen mit Sitz in Hongkong unterliegen in Hong Kong keiner Quellensteuer.

Zur allgemeinen Information habe ich noch einen Artikel aus der Börse online beigefügt.

Mit freundliche Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Tel [Redacted]

Fax [Redacted]

E-Mail: [Redacted]

Mailbox

## Hongkong-Aktien: Keine Quellensteuer - Warum wurde sie trotzdem abgezogen?



Sie fragen, wir antworten! Die Redaktion von Euro am Sonntag beantwortet Leserfragen zu Rechts-, Finanz- und Versicherungsthemen. Von Michael Schreiber, Euro am Sonntag

**Bei der Dividendenausschüttung von China Mobile (/aktie/china\_mobile\_adrs-Aktie) (ISIN: HK 094 100 953 9) wurden mir zehn Prozent Quellensteuer berechnet. Soweit ich weiß, ist die Aktie nur in Hongkong notiert, und Hongkong erhebt keine Quellensteuer auf Dividenden. Warum wurde sie mir trotzdem abgezogen?**

**€uro am Sonntag:** Die aktuellen Demonstrationen in Hongkong haben das Augenmerk auf die Tatsache gerichtet, dass die Sonderverwaltungszone der Volksrepublik China noch bis 2047 einen rechtlichen Sonderstatus genießt. Der gilt auch für steuerrechtliche Fragen. Die Bundesrepublik hat zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, das China das Recht einräumt, von deutschen Anlegern mit Dividendenerträgen eine Quellensteuer von zehn Prozent zu kassieren. Für Hongkong gilt dieses Abkommen aber zumindest bis 2046 nicht. Hongkong regiert auch in Steuersachen autonom und erhebt auf Dividenden von genuinen Hongkong-Aktien überhaupt keine Quellensteuern.

### Mehrere Kategorien

An der Börse von Hongkong werden allerdings auch viele Bluechips gehandelt, die ihren Firmensitz eigentlich auf dem Festland haben. Sie werden in drei Kategorien eingeteilt: A-, B- und H-Aktien. Die weitaus größte Gruppe umfasst A-Aktien, die an den Börsen Shanghai und Shenzhen in der chinesischen Währung Renminbi gehandelt werden. Das sind Unternehmen mit Sitz und Geschäftstätigkeit auf dem Festland. Für ausländische Anleger ist diese Aktienkategorie erst seit wenigen Jahren überhaupt zugänglich. Die zweite Kategorie, B-Aktien, ist vom Handelsvolumen her unbedeutend - diese Aktien werden in ausländischer Währung wie US-Dollar oder Hongkong-Dollar ebenfalls in Shanghai und Shenzhen gehandelt.

H-Aktien sind für deutsche Investoren am besten geeignet - das "H" steht für Hongkong. Diese insgesamt 200 Firmen haben ihren Sitz in der Volksrepublik, aber ihre Papiere dürfen von Chinesen nicht gekauft werden. Wegen ihrer Notierung in Hongkong werden diese Papiere in Hongkong-Dollar notiert. Unter den H-Aktien notieren viele Bluechips wie China Mobile, Petrochina (/aktie/petrochina-Aktie), China Construction Bank (/aktie/china\_construction\_bank\_1-Aktie), Bank of Communications, Tsingtao Brewery und China Life.

Obwohl die Papiere in Hongkong erworben wurden, handelt es sich bei H-Aktien doch um reinrassige Aktien aus der Volksrepublik. Deshalb fällt in jedem Fall für deutsche Anleger auch chinesische Quellensteuer auf deren Dividendenzahlungen an. Es gibt noch eine vierte Kategorie - echte Hongkong-Aktien, wie den Immobilienentwickler Henderson Land, die Hongkonger Börse HKEX Group oder den U-Bahnbetreiber MTR. Auf deren Dividenden wird keine Quellensteuer erhoben.

**Fällt chinesische Quellensteuer an**, ist das zwar ärgerlich, sie wird aber von der inländischen Depotbank automatisch auf die deutsche Abgeltungsteuer von 25 Prozent plus Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer angerechnet. Hat ein deutscher Anleger seinen Sparerpauschbetrag bereits ausgeschöpft, zahlt er also auf seine Dividenden nur noch die verbleibenden 15 Prozent deutsche Abgeltungsteuer plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

## ETF sinnvoll

Nur Anleger, die insgesamt Erträge unterhalb des Sparerpauschbetrags erwirtschaften, gucken bei dem System mit ihren Direktinvestments in die Röhre. Da sie dem deutschen Fiskus keine Abgaben schulden, läuft auch die Steueranrechnung aus China ins Leere. Kleinsparer bleiben auf dem zehnpromzentigen Quellensteuerabzug sitzen.

Tipp: Wer trotzdem in die wichtigsten Unternehmen Chinas investieren will, greift besser zu einem ETF auf den Hang Seng (/aktien/index/hang\_seng) China Enterprises (/aktie/china\_enterprises-Aktie) Index, beispielsweise den Lyxor China Enterprise (/aktie/china\_enterprise-Aktie) (HSCEI (/aktien/index/hang-seng-china-enterprise)) UCITS ETF (LU 190 006 891 4). Damit umgeht man auch das Quellensteuerproblem.

Anleger mit China-Aktien in einem Auslandsdepot und deutschem Wohnsitz müssen ihre ausländischen Kapitalerträge über die jährliche Einkommensteuererklärung nachdeklarieren, damit das Finanzamt über den Steuerbescheid die fällige Abgeltungsteuer nachberechnen kann. Bei der Gelegenheit kann man auch bisher noch nicht verrechnete chinesische Quellensteuer über die Anlage KAP (/aktie/kap-Aktie) (Seite 2, Zeile 52) verrechnen.